

An den Vorsitzenden des Hauptausschusses
Herrn Michael Jäger

Ratzeburg, den 06. Juni 2020

Antrag der CDU-Fraktion zu TOP 8 der Hauptausschuss-Sitzung am 08.06.2020

Abweichend zum Beschlussvorschlag der Verwaltung beantragt die CDU-Fraktion,

die Stiftung Ratzeburger Wohltäter vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg aufzuheben und das nach erfolgter Aufhebung verbleibende Stiftungsvermögen auf die Bürgerstiftung Ratzeburg zu übertragen mit der Zweckbindung, die durch die Kapitalanlage des Vermögens erwirtschafteten Erträge zur Unterstützung und Förderung alter und junger hilfsbedürftiger Ratzeburger Einwohner zu verwenden.

Begründung

Grundsätzlich sind die im Beschlussvorschlag der Verwaltung dargestellten Überlegungen plausibel, dass die Verwaltung eines Stiftungsvermögens, bei dem „*die Rendite ... nicht mehr die durchschnittliche Jahresinflationsrate*“ erreicht, nicht sinnvoll ist und wirtschaftlich der reale Kapitalerhalt der Stiftung problematisch bis unmöglich wird. Eine Anlage in Sachwerte (z.B. durch Verwendung beim Neubau von Schlichthwohnungen, wie von der Verwaltung vorgeschlagen) ist hierzu eine vertretbare Alternative.

Die CDU Ratzeburg ist allerdings der Meinung, dass die Überführung des Stiftungsvermögens an die Bürgerstiftung Ratzeburg dem Gemeinwohl langfristiger dienen und dem ursprünglichen Stiftungszweck der Ratzeburger Wohltäter gerechter wird (da lediglich die Kapitalerträge verwendet werden, das Stiftungsvermögen selbst aber nicht angetastet wird) und ebenfalls wirtschaftlich sinnvoll ist. Nach Auskunft des Vorstandsvorsitzenden der Bürgerstiftung Ratzeburg, Andreas von Gropper, legt die Bürgerstiftung ihr Stiftungsvermögen ganz überwiegend in Aktien an, die dividendenstark und im DAX vertreten sind. Dabei „spekuliert“ sie nicht mit den Aktien, indem sie diese kurzfristig an- und verkauft, sondern hält sie langfristig mit Blick auf die als Kapitalertrag zu veranschlagenden Dividenden. Damit kommt die Bürgerstiftung auf ca. 4% Rendite p.a. Insofern kann die Bürgerstiftung Renditen erzielen, die über der Inflationsrate liegen. So kann beispielsweise bezogen auf ca. 25.000,- Euro Stiftungsvermögen der Ratzeburger Wohltäter bei 4% Rendite ein Betrag von 1.000,- Euro p.a. aus dem Stiftungsvermögen erwirtschaftet werden. Zum Beleg der wirtschaftlichen Ertragssituation sind diesem Antrag (in Absprache mit dem Vorstandsvorsitzenden der Bürgerstiftung Ratzeburg) die Anmerkungen zu den Jahresabschlüssen 2017 und 2018 beigelegt, aus denen sich Renditen ergeben von

- 4,23% für 2016
- 3,98% für 2017
- 3,84% für 2018
- 4,21% für 2019 (geschätzt).

Selbstverständlich besteht bei einer Investition in Aktien das Risiko, dass aufgrund von Kurschwankungen das Stiftungsvermögen sich nicht nur positiv vermehren, sondern auch einmal verringern kann. Die Beschränkung auf umsatz- und dividendenstarke DAX-Werte (sog. „Blue Chips“) stellt aber nach Auffassung der CDU Ratzeburg ausreichend sicher, dass langfristig – auch wenn kurzfristige Börsenverluste nie ausgeschlossen werden können – das Stiftungskapital erhalten bleibt. Dementsprechend ist die von der Bürgerstiftung Ratzeburg gewählte Anlageform nach Auskunft des Aufsichtsratsvorsitzenden unter Bezugnahme auf die Bewertung durch die Steuerberatungskanzlei Wulff-Thaysen auch stiftungsrechtlich zulässig. Dies wird auch in der juristischen Fachliteratur so gesehen:

„So hat auch der BGH in seinem Urteil vom 29.3.1994 im Rahmen einer nicht abschließenden Aufzählung Aktien als eine konservativere Anlageform und eben nicht als per se spekulativ bezeichnet. Der Anleger erhöht mit steigendem Aktienanteil zwar das Schwankungsrisiko, er gefährdet jedoch nicht den Vermögensbestand, eine angemessene Diversifikation des Aktienportfolios und einen entsprechend langen Anlagehorizont vorausgesetzt. Temporäre Verluste im Sinne von Kursschwankungen sind der Aktienanlage immanent. Jedoch gehen höhere Kursschwankungen der Aktienanlage gegenüber Anleihen grundsätzlich auch mit einer höheren objektiven Renditeerwartung einher. Das höhere systematische Marktrisiko von Aktien gegenüber Anleihen ist daher für die Frage der Wirtschaftlichkeit der Aktienanlage c. p. unerheblich.

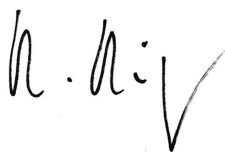
Übertragen auf das Stiftungsrecht dürfte folglich auch eine Anlage überwiegend in Aktien wirtschaftlich sein und damit im Rahmen des Ermessensspielraums des Stiftungsvorstands liegen – vorausgesetzt das Aktienportfolio ist bestmöglich unter Beachtung der Grundsätze der Mischung und Streuung diversifiziert und im Rahmen der Erfordernisse des Stiftungszwecks investiert“ (Paukstadt, Anlagerichtlinien für gemeinnützige Stiftungen – Entwicklung und Dokumentation einer wirtschaftlichen Vermögensanlage, in: Betriebsberater 2017, S. 2666, 2667).

Auch entspricht die von der CDU beantragte Zweckbindung („*Unterstützung und Förderung alter und junger hilfsbedürftiger Ratzeburger Einwohner*“) nahezu wörtlich dem Stiftungszweck der Ratzeburger Wohltäter (vgl. § 4 der Satzung der Stiftung Ratzeburger Wohltäter) und ist auch konform mit dem Stiftungszweck der Bürgerstiftung Ratzeburg (vgl. insbes. § 2 Abs. 2 der Satzung der Bürgerstiftung Ratzeburg: „*Jugend- und Altenhilfe ... zum Gemeinwohl der in Ratzeburg und Umgebung lebenden Menschen*“). Denkbar wäre z.B. (aber nicht abschließend) eine regelmäßige Unterstützung des Ortsjugendrings Ratzeburg e.V.

Finanzielle Auswirkungen

Das Stiftungsvermögen i.H.v. ca. 25.382,57 Euro war und ist gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO im Haushalt der Gemeinde gesondert nachzuweisen und steht nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks, aber nicht für Zwecke des allgemeinen städtischen Vermögenshaushaltes zur Verfügung. Durch die Übertragung auf die Bürgerstiftung wird das Stiftungsvermögen aus dem Gemeindehaushalt ausgeschieden.

Für die CDU-Fraktion



Prof. Dr. Ralf Röger
Fraktionsvorsitzender